Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 7 (1997)

Artikel: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600
Autor: Saulle Hippenmeyer, Immacolata
Kapitel: 1: Die Ilanzer Artikel
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939166

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TEIL 2: DIE ZEIT NACH 1525

1. Die Ilanzer Artikel

Eine deutliche Wende in der Politik der Drei Bünde zeichnete sich mit der Verabschiedung der beiden Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 ab. Diese gehören zu den ersten Verfassungsdokumenten, die für alle drei Bünde Verbindlichkeit besassen[1]. Beide regeln das Verhältnis des Gesamtstaates zur Kirche und drücken den klaren Willen aus, die Missstände zu bekämpfen. Der erste Artikelbrief vom 4. April 1524 wurde von «lanndrichter unnd gemein drü pünth einhillengcklich unnd unverschidennlich»[2] verabschiedet. Seine Bestimmungen sind zur Hauptsache Produkt der damals weit verbreiteten Kritik am Klerus. Gleich zu Anfang steht das Verbot der Absenzen: Die Erlaubnis, für eine gewisse Zeit von der Pfründe abwesend zu sein, hatte bis jetzt der Diözesanbischof erteilt, wenn triftige Gründe vorlagen (z.B. für Studienzwecke). Diese Möglichkeit wurde im Mittelalter so intensiv genutzt, dass in einigen Diözesen ein Grossteil der Pfarreien von Stellvertretern versehen wurde[3]. Dies konnte die Seelsorge beeinträchtigen und geschah deshalb meistens gegen den Willen der Gemeinden. Die Ilanzer Artikel bestimmten nun, dass die Geistlichen ihre Pfründen selber versehen und die Residenzpflicht einhalten mussten. Die Einsetzung eines Stellvertreters war nur «mit der gemeind oder kilchgenossen [...] gunst und willen» möglich. Handlungen hinter dem Rücken der Gemeinde wurden mit dem Pfründentzug bestraft[4].

Die zweite Bestimmung bekräftigte das Mitspracherecht der Kirchgenossen: Bei der Wahl des Pfründners musste der Lehensherr die Wünsche

1 Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die drei Bünde (Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund) durch ein Vertragssystem eng miteinander verflochten. Die Verfassung des Gesamtstaates ist enthalten im Bundesbrief vom 23. September 1524, gedruckt in C. JECKLIN, Urkunden, S. 83ff. Zu den Ilanzer Artikeln siehe F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 131ff.; P. LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 99ff.; DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 161ff.; O. VASELLA, Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs; DERS.; Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526; DERS., Wirtschaftskampf, S. 24ff.; DERS., Die bischöfliche Herrschaft.

2 Druck in C. JECKLIN, Urkunden, S. 78–83, S. 78.

3 Vgl. dazu P. BLICKLE, Gemeindereformation, S. 55, Anm. 25.

4 C. JECKLIN, Urkunden, S. 78.

der Gemeinde berücksichtigen und den Kandidaten zusammen mit den Kirchgenossen wählen.

Die Kriterien, die einen guten Seelsorger ausmachten, hatte das Kirchenvolk schon lange vor der Abfassung der Ilanzer Artikel klar vor Augen gehalten. Jetzt wurde allgemein rechtsverbindlich, was vielerorts schon vorher auf Vertragsbasis mit den Priestern und den Patronatsherren ausgehandelt worden war: Der Pfarrer musste in «todtnötten» bei seiner Gemeinde ausharren (Art. 3), hatte sich standesgemäss zu kleiden und «erberlich» zu halten, damit er dank seines Lebenswandels als «guot exempell» dienen konnte (Art. 13). Kein Geistlicher durfte einen Kranken in Abwesenheit der Erben zu einem Testament zwingen. Hatte dieser keine Erben, oblag es einem «amptman mit sampt zwayen des rattz oder gerichtz oder sust dry erber manns personen», die letzten Verfügungen des Sterbenden anzuhören und schriftlich festzuhalten (Art. 6).

Eine weitere Vorschrift richtete sich gegen die Gewohnheit der Amtskirche und der Lehensherren, auf die Hinterlassenschaft geistlicher Personen ihre Spolienrechte geltend zu machen. Nach kanonischem Recht musste ein Priester das, was er im Laufe seiner Amtszeit verdient hatte, der Kirche und seinem Altar hinterlassen. In der Praxis lief die Sache ganz anders. Die Kirchgemeinden hatten sich immer schon gegen diese Praxis gewehrt. Die Anstellung auf Lohnbasis hatte u.a. den Vorteil, dass nur das private Vermögen des Priesters als Hinterlassenschaft zurückblieb, weil er kein Nutzungsrecht am Pfründgut besass[5]. Handelte es sich aber um ein Benefizium, konnte das Spolienrecht auch die Substanz der Pfründe schmälern. Die Kirchgenossen von Valendas erhoben am 28. Januar 1472 Anspruch auf einen Drittel der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Pfarrers, das geistliche Gericht in Chur entschied hingegen, der ganze Nachlass gehöre dem Abt und dem Kloster Disentis als Lehensherrn der Pfarrei[6]. Dieser Missachtung des kanonischen Rechts gebot der vierte Artikel Einhalt: Niemand hat Anrecht auf die Erbschaft eines Geistlichen ausser seinen direkten Erben.

Fünf der 18 Bestimmungen behandeln das geistliche Gericht, seine übertriebenen Prozesskosten und unangemessenen Strafen. Die Strafpraxis der geistlichen Gerichte war beim Volk mehrheitlich verpönt. Dass

5 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 90.
6 TH. V. MOHR, Abtei Disentis, Nr. 215.

Widerstand und Ungehorsam mit Interdikt und Exkommunikation bestraft wurden, rief stets den Protest der Gläubigen hervor[7]. Die Bündner Gemeinden legten deshalb in ihren Artikeln ein Verbot des Interdikts fest (Art. 5), weil mit der vorgängigen Praxis auch Unschuldige in der Ausübung der Religion gehindert wurden[8].

Weitere Bestimmungen schränkten die Kompetenz des geistlichen Gerichts ein. So durfte dieses nur von Geistlichen angerufen werden, die gegen Amtsbrüder klagten, während «kein geistlicher ain weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch kein lay den andren uff das geistlich gericht nitt citieren, laden, noch mit dem pann beschweren sol khains wegs, weder umb geldschulden, zuoredung fräffel noch keinerley händell». Nur für Ehesachen und kirchliche Einkünfte blieb das geistliche Gericht zuständig. Alle anderen Fälle mussten von den Gemeindegerichten erledigt werden (Art. 8)[9]. Über Klagen, die wegen säumiger Zinszahlungen «an Jarzitt, kilchen, pfruonden oder Stifftungen» erhoben wurden, musste, wenn «brieve und sigel» vorhanden waren, das Gericht entscheiden, in welchem die Pfänder lagen (Art. 9). Appellationen wurden untersagt, um die Prozesskosten einzudämmen.

Überhöhte Prozessgebühren würden die «bischofflichen anwällten, vicari, Sigler, viscall, notarien und procuratorenn» dem gemeinen Mann aufbürden, klagt der erste Ilanzer Artikelbrief. Die Drei Bünde geboten folglich, «somlich anwälldt ein yeder in sinem amptt» dürften sich mit einer «zimlicher belonung» begnügen und nicht mehr anfordern, als was berechtigt sei (Art. 11). Für einen Eheprozess durften Siegler und Schrei-

7 Vgl. P. BLICKLE, Rechtsautonomie durch Kirchenkritik. Die Eidgenossen wehren sich gegen Bann und Interdikt, in: B. BIETENHARD u. a. (Hrsg.), Ansichten von der rechten Ordnung. Bilder über Normen und Normenverletzung in der Geschichte, Bern-Stuttgart 1991, S. 98–112. Zu den Spannungen, die die Strafpraxis des bischöflichen Gerichts in Chur verursachte, siehe O. VASELLA, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur. Nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: ZSKG 32 (1938), 81–102, 161–185, wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 55–101.

8 Zur Rechtsprechung des geistlichen Gerichts in Chur vgl. TH. ALBERT, Kirchliche Rechtsprechung; DERS., Gemeiner Mann. Kirchliche Gerichtspraxis und Reformation. Geistliche Gerichtssprechung in den Diözesen Basel, Konstanz und Chur (im Druck).

9 Restriktive Vorschriften gegen die geistliche Gerichtsbarkeit sind schon in der Davoser Kirchenordnung von 1466 enthalten (vgl. F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 205), kommen aber bereits 1370 im eidgenössichen Pfaffenbrief vor (F. ELSENER, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, in: ZRG KA 75 (1958), S. 104–180).

ber höchstens zwei Gulden verlangen (Art. 12). Die Verhandlungen mussten jetzt in deutscher Sprache geführt werden, «darmit biderb lüt, so den handel anlangt, ir anligen und gerichtz handel ouch verstan mogend»[10].

Der finanzielle Druck, den die Amtskirche auf die Gläubigen und den Klerus ausübte, wurde offensichtlich als sehr stark empfunden. Weitere Bestimmungen setzten der Habsucht der Diözesanbehörde eine Grenze, wie beispielsweise jene gegen übertriebene Auslagen für die Weihe von kirchlichen Anstalten und Gegenständen (Art. 14) oder das Verbot der Induziengebühren, die jährlich von den «uff den unbestetnen capplanyen» amtierenden Priestern bezahlt wurden (Art. 18)[11]. Um eine finanzielle Entlastung zu gewährleisten, bestimmten die Gemeinden auch die Ablösbarkeit der Ewigzinse, die man mit dem Kauf eines Grundstückes übernahm (Art. 16).

Zwei Jahre später, unter dem Einfluss des Bauernkriegs und der reformatorischen Bewegung, verschärften die Drei Bünde die 1524 erlassenen Satzungen. Mit dem zweiten Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526 aberkannten die Gemeinden dem Bischof die weltliche Macht und erklärten sich faktisch zu einer freien Republik[12]. Bereits der erste Artikelbrief war 1524 ohne Beteiligung der Landesherren, zu denen der Bischof als der mächtigste gehörte, verabschiedet worden. Mit dem zweiten versuchten die stark dominierenden Gemeinden die Herrschaftsrechte des Bischofs so weit wie möglich einzuschränken: «in unseren dry pünthenn [soll] kein byschoff zu Chur, dar by kain gayschliche person kain weltliche oberkaytt, weder vögtt, aman, noch empter, in unseren gerichten [...] setzen und [...] verordnen.» Das Recht dazu besassen nur die Gemeinden. Bischöfliche Amtsleute blieben von den Bundstagen ausgeschlossen[13]. Ergänzt wurde diese Bestimmung durch das Verbot, an den Bischof und seine Anwälte zu appellieren (Art. 17)[14]. Die offizielle Verlagerung der Souveränitätsrechte

10 C. JECKLIN, Urkunden, S. 81.

11 Siehe RI im BAC.

12 Druck in C. JECKLIN, Urkunden, S. 89–94.

13 Art. 1, ebd., S. 89f.

14 Das bischöfliche Ratskollegium bildete die oberste richterliche Instanz des bischöflichen Staates und galt als Appellationsinstanz des Gotteshausbundes, vgl. O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 27ff.; E. MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 118ff.

von der Herrschaft auf die Gemeinden hatte für die Bündner Politik weitgehende Folgen, obwohl der erste Artikel nicht immer konsequent durchgesetzt wurde[15].

Die Verabschiedung des zweiten Ilanzer Artikelbriefs steht in einer offenkundigen Verbindung mit der Unruhewelle, die in jenen Jahren weite Teile Deutschlands, Österreichs und der Eidgenossenschaft erschütterte. Der Einfluss des Bauernkriegs ist unübersehbar[16]: Zwölf der 20 Artikel betreffen nämlich die Zinsen, Zehnten und Abgaben. Sie verfolgen das Ziel, die wirtschaftliche Belastung der Bauern zu verringern. Viele Naturalabgaben wurden in Geld umgewandelt, etwa erkaufte Zinsen und Produkte, welche der Bauer nicht selber produzierte (Art. 2 und 3). Als Todfall musste man nur ein Pfund entrichten (Art. 12). Die einzige gültige Lehensform für herrschaftliche Güter blieb die Erbleihe (Art. 11). Die Frondienste wurden um einen Tag im Jahr gekürzt, das Vogelmahl nur

15 Die grundlegende Untersuchung zur Verlagerung der Souveränitätsrechte von der Herrschaft auf die Gemeinden bleibt, trotz Idealisierung der Volksfreiheit und Demokratie in Bünden im Spätmittelalter, die von P. LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie; vgl. auch DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes. – Zur «demokratischen» staatlichen Ordnung in den Drei Bünden siehe R. C. HEAD, Democracy in the Grisons. Der «Demokratisierungsprozess» im Gotteshausbund wird von O. CLAVUOT, Kurze Geschichte des Gotteshausbundes, und E. MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, ausführlich beschrieben. Für die Kontinuität der bischöflichen Herrschaft plädiert O. Vasella, der anhand verschiedener Beispiele zeigt, dass der Bischof hier und dort seine Rechte behalten konnte (O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 54ff.). Besonders dem Nachfolger Paul Zieglers, Bischof Luzius Iter, gelang die Sicherung gewisser Hoheitsrechte, obwohl er bei seiner Amtseinsetzung (1541) in einer Wahlkapitulation die Ilanzer Artikel und alle von den Ratsboten des Gotteshausbundes genehmigten Herrschaftsverkäufe anerkennen musste. Im Jahr 1542 wurde ihm das Recht zugesichert, Tagbriefe, d.h. Einladungen zum Bundstag, an die Gemeinden senden zu dürfen (E. MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 111f., vgl. JM II, Nr. 218 und 219). Selbst die Stadt Chur musste sich am 20. November 1543 der Herrschaft des Bischofs wieder unterwerfen und dessen niedere und hohe Gerichtsherrlichkeit auf dem bischöflichen Hofe anerkennen (O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 84. Zum Thema vgl. ebd., S. 83ff.). Schon die Tatsache, dass trotz einer reformierten Mehrheit das Bistum nicht säkularisiert wurde, spricht gegen eine konsequente politische Linie der Bündner Gemeinden.

16 Zum politischen Klima in den Drei Bünden und den Nachbargebieten siehe O. VASELLA, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden. – Zum Einfluss der Bauernbewegung auf die Entstehung des zweiten Ilanzer Artikelbriefes vgl. DERS., Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526.

dann anerkannt, wenn die Herrschaft entsprechende Rechtstitel vorweisen konnte. Fischerei- und Jagdrechte standen den Gemeinden zu (Art.12)[17].

Herausragend sind die Bestimmungen, welche die Zehnten betreffen. Der kleine Zehnt wurde abgeschafft (Art. 6), der Korn- und Weinzehnt in den Fünfzehnten umgewandelt (Art. 9 und 10). Gekaufte Zehntrechte wurden für ablösbar erklärt (Art. 7). Standen diese in den Händen Privater, mussten sie auf Wunsch jener Gemeinde verliehen werden, auf deren Gebiet die Güter lagen (Art. 8). Es wurde also allgemein eine Rekommunalisierung des Zehnten angestrebt.

Im Gegensatz zu den deutschen Zwölf Artikeln stützten die Bündner Bauern ihre Forderungen nicht auf das Evangelium ab. In den Ilanzer Artikeln von 1526 wurde nämlich nicht klar Stellung für den reformatorischen Glauben genommen. Nur in einer einzigen Bestimmung macht sich der neue Geist unmissverständlich bemerkbar: Die Seelenmessen wurden aufgehoben. Die benutzte Formulierung bringt den Mentalitätswandel deutlich zum Ausdruck: «uff das unser vordren ettlich zinsz an iartzit, es sige an stifften, Clöster oder kilchenn geben und verlassen, und dardurch den abgestorbenn grosz hulff und furdrung zu erlangenn ewige Sälickaytt zu thun vermaindt handt, des wir aber nit könend bericht werden, Der halb ist unser maynung und fürnämen, das (wir) byderblütt, so das verschafft hattindt, oder iero erben, füro nit wytter ze geben verbynden wellen.»[18] Man bezweifelte also, dass die Fürbitten der Nachlebenden das Schicksal der Verstorbenen beeinflussen konnten. Aus diesem Grund wurden Stifter und ihre Erben ihrer früher eingegangenen Zahlungsverpflichtungen enthoben. Die Grundstücke, auf denen die Zinse lasteten, mussten an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben zurückfallen oder, wenn Erben fehlten, für die Armen verwendet werden[19]. Um Missverständnisse zu

17 Zum Jagdrecht siehe P. JÖRIMANN, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde. Ein Beitrag zur bündnerischen Rechtsgeschichte, Diss jur. Bern, Chur 1926.

18 C. JECKLIN, Urkunden, Art. 4, S. 90f.

19 O. Vasella sieht in dieser Bestimmung weniger eine Manifestation des reformatorischen Geistes als vielmehr den Wunsch, sich von erheblichen wirtschaftlichen Lasten zu befreien, denn die mit Zinsen belasteten Güter verloren sehr stark an Wert. Bei Handänderung des Gutes ging die Zinspflicht auf Fremde über, die mit der Stiftung nichts zu tun hatten und den Zins deshalb nur als Last empfanden. «Nur ein fester Glaube an den Wert der Stiftung brachte ideell einen Ausgleich. Wurde dieser Glaube irgendwie gelockert, drängten sich die materiellen Überlegungen in den Vordergrund» (O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 74).

vermeiden, wird im Anhang zum Artikelbrief erklärt, dass Vermächtnisse, die in keiner Verbindung mit einer Jahrzeitstiftung standen, nicht zurückgefordert werden durften[20]. Damit bannte man die Gefahr, dass der Artikel für weitere Ansprüche auf das Kirchengut ausgenützt werden konnte und die seelsorgerische Betreuung der Gemeinde gefährdet wurde. Nur die Abschaffung der Seelenmessen, die von den Reformatoren für heilsirrelevant erklärt worden waren, sollte erreicht werden. Die Kirche im Dorf musste hingegen ihre Funktion weiterhin bewahren und war deshalb auf die Schenkungen und Stiftungen der Gläubigen angewiesen.

Nicht nur in politischen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten verhielten sich die Bündner Kommunen souverän. Der Pfarrer wurde zum Gemeindebeamten: «Zum drytzehenden, so ist unser meynung, das nun füro hin ainem yecklichem pfarrer sölle ain zimliche und erliche narung nach ains yedenn verdienen gegeben werden, usz welchem guott dan ain yedliche gemaind gutt sin bedunckt, nach billichait, und sol ouch dar by ain yede gemaindt gwalt haben, alle zit ainem pfarrer ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt.»[21] Die Kirchgemeinde war nicht nur ermächtigt, die Pfarrwahl frei vorzunehmen, sie entlöhnte auch ihren Seelsorger für seine Dienste. Die Gewohnheit vieler Nachbarschaften bereits vor der Reformation, den Seelsorger wie einen Angestellten zu behandeln, wurde jetzt rechtlich verbindlich. Der Geistliche hatte seinen privilegierten Status verloren, denn seinen Lebensunterhalt bestritt er nicht mehr aus den Pfründgütern, auf denen er nach kanonischem Recht einst ein Nutzungsrecht besessen hatte, sondern er war bezüglich seiner beruflichen sowie materiellen Sicherheit ausschliesslich von der Gunst der Gemeinde abhängig. «Der Umstand, dass der Pfarrer nicht mehr aus den Erträgnissen eines selbständigen Pfründgutes unterhalten, sondern aus einer jeweiligen Bürgersteuer besoldet wurde», – stellt O. Vasella fest – «zwängte den Pfarrer in eine seiner Stellung unwürdige Abhängigkeit von der Gemeinde.»[22] Was das in der Praxis genau bedeuten konnte, zeigt Vasella anhand eines Beispiels: Comander, der Pfarrer an der Martinskirche in Chur, geriet 1537 in Konflikt mit seiner Kirchgemeinde, weil er gegen das französi-

20 C. JECKLIN, Urkunden, S. 95.
21 Ebd., Art. 13, S. 92f.
22 O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 111.

sche Bündnis Stellung nahm. Diese kürzte deswegen seinen Lohn um 34 Gulden jährlich[23].

Weiter forderten die Drei Bünde mit dem zweiten Ilanzer Artikelbrief den Ausschluss der Ausländer von den geistlichen Ämtern. Ausnahmslos alle Pfründen mussten mit einheimischen Geistlichen besetzt werden, insbesondere auch das Domkapitel, das für die Wahl des Bischofs zuständig war. Das Indigenatsprinzip entsprang weniger der Vorstellung einer Landeskirche als vielmehr dem Wunsch, den Einfluss Roms oder fremder Mächte auf die Verleihung der Pfründen auszuschliessen[24]. Dass im Domkapitel keine Ausländer sitzen durften, war hauptsächlich politisch motiviert, denn Österreich war es gelungen, wichtige Positionen im Hochstift zu behaupten[25]. Die Gefahr einer Wiederholung der Vorgänge, die Paul Ziegler 1505 an die Leitung des Bistums gebracht hatten, bannten die Bündner mittels der Vorschrift, dass die Wahl des Diözesanbischofs ausschliesslich «mit ratt des gantzen gotzhusz im underen und oberen pünthen» zu erfolgen hatte[26].

Ihre Forderungen konnten die Gemeinden nur dann durchsetzen, wenn sie die mit ihnen konkurrierenden Zentren der weltlichen Macht ausschalteten. Im Mittelalter hatten die Klöster zusammen mit einigen einflussreichen Familien die Politik bestimmt. Während die Feudalfamilien im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts von der politischen Bildfläche fast gänzlich verschwunden waren, blieb der Einfluss der Klöster weiterhin erhalten. Mit dem Verbot der Novizenaufnahmen und des Bettelns (Art. 5) und der Reduktion der Zinsen und Zehnten entzogen die Gemeinden ihnen die wichtigsten Lebensgrundlagen[27]. Ihre Verwaltung wurde der weltlichen Obrigkeit unterstellt. Diese musste «byderblütt dar zuo verordnen, die

23 Ebd.

24 O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 5f.

25 Ebd., S. 6.

26 C. JECKLIN, Urkunden, Art. 18, S. 93. Zur Wahl Paul Zieglers siehe O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 6f.

27 Hass gegen die Macht der Klöster hatte sich schon früher offenbart. Bereits in den Verordnungen, welche die weitgehend politisch selbständige Gemeinde Waltensburg am 20. Juni 1477 erliess, ist von einem Verbot der Novizenaufnahme die Rede: Die Gemeinde erlaubt dem Kloster Disentis zwar die Novizenaufnahme, behält sich aber für ein weiteres Mal das Recht vor, dagegen Einspruch zu erheben. Vgl. I. MÜLLER, Studien, S. 172f.

ierlich umb innemen und uszgeben rechnung von ynen ervordrend und empfahendt»[28].

Die Forderungen der Bauern in Graubünden sind im Gegensatz zu anderen Bauernartikeln der Reformationszeit «nicht eine Petition oder ein Reformprogramm [...], sondern positives Recht»[29]. Die politische Souveränität der Kommunen bot die für diese Zeit ungewöhnliche Möglichkeit, das Programm in Gesetzesform zu realisieren und ihm damit einen verbindlichen Charakter zu verschaffen. Die Drei Bünde erliessen als Staatswesen Satzungen, die ihre Politik im 16. Jahrhundert bestimmten und die von keiner höheren Instanz angefochten werden konnten. Sie schufen somit eine gesetzliche Grundlage für die kommunalen Autonomiebestrebungen, die schon im 15. Jahrhundert das Verhalten der Gemeinden massgeblich gekennzeichnet hatten.

Die Besonderheit des Freistaats Gemeiner Drei Bünde hängt mit seiner Geschichte und seiner politischen Organisation zusammen. Die Republik war aus dem Kampf verschiedener miteinander verbündeten Gerichtsgemeinden gegen die Feudalherrschaft hervorgegangen und blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts eine «lose Verbindung von selbstherrlichen Gemeinden»[30]. Mit dem Bundesvertrag vom 23. September 1524 erhielt der Staat eine lockere gemeinsame Organisation. Die oberste Instanz, der Bundstag, setzte sich aus den Boten der Gerichtsgemeinden zusammen[31], denn die oberste Gewalt stand den Gemeinden als staatlichem Gemeinwesen zu und wurde von ihnen durch Mehrheitsbeschluss ausgeübt. Entscheidungen durften nicht direkt vom Bundstag getroffen, sondern mussten den Ge-

28 C. JECKLIN, Urkunden, S. 91. Es bleibt allerdings unklar, ob nach der Auflösung der Klöster die Verfügungsgewalt über deren Vermögen der Gemeinde oder dem Bund zustand. Im Artikelbrief wird der Bund als zuständig erklärt, während im Auszug der Ilanzer Artikel, welchen die Drei Bünde an die eidgenössischen Orte sandten, von der Gemeinde die Rede ist (ebd., S. 96).

29 P. LIVER, Die staatliche Entwicklung, S. 227.

30 W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 11. Zur Verfassung der Drei Bünde siehe u.a. P. LIVER, Die staatliche Entwicklung; DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 131f. und 157ff.; F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 109ff.; R. HEAD, Democracy in the Grisons, S. 89ff.

31 Über die Verteilung der Stimmen unter den Gerichtsgemeinden vgl. F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 114ff.

meinden zur Stellungnahme ausgeschrieben werden (sog. altbündnerisches Referendum)[32].

Obwohl der zweite Ilanzer Artikelbrief grundlegende Veränderungen auf kirchlicher Ebene bewirkte, wie unten gezeigt wird, darf die Bedeutung der vordergründigen wirtschaftlichen Forderungen nicht übersehen werden. Vasella behauptet diesbezüglich mit Recht, die Artikel seien Ausdruck eines staatsrechtlichen Konflikts zwischen dem Landesherrn (Bischof) und den mit ihm verbündeten Untertanen, die sich von der Macht ihres Herrn befreien wollten[33]. Religiöse Motive im Kampf gegen den Bischof können insofern nicht ausschlaggebend gewesen sein, als sich um diese Zeit noch keine reformierte Mehrheit gebildet hatte. Comander selbst, geistiger Kopf der Neugläubigen, hatte in seiner Kirche weder die Messe abgeschafft noch die Bilder entfernt. Es ist also kein Zufall, dass die Forderungen nicht mit dem Evangelium begründet wurden. Die Aufhebung der Seelenmessen fand mehr aus ökonomischen als aus theologischen Gründen die Zustimmung der Gemeinden, wie die verschiedenen überlieferten Fassungen der Ilanzer Artikel vermuten lassen[34]. Der neue Glaube hatte jedoch zweifelsohne den Ilanzer Artikeln die nötige Stosskraft verliehen.

Der fehlende Konsens in der Religion – das Ilanzer Religionsgespräch war 1526 ohne klare Sieger abgebrochen worden – führte in den Drei Bünden zur Anerkennung beider Glaubensparteien. Im gleichen Jahr wurde die Religionsfreiheit im Lande proklamiert: «Jedermann in den Drei Bünden, weß Geschlechts, Berufs und Standes er auch sei, steht es frei, nach Gutdünken oder Gewissen den römischen oder evangelischen Glauben zu wählen, festzuhalten und zu bekennen. Den Anhängern beider Konfessionen ist es, unter Androhung angemessener Strafe, streng untersagt, die andere Partei unter dem Deckmantel der Religion öffentlich oder im ge-

32 P. LIVER, Die staatliche Entwicklung, S. 207f. Zur Definition des Freistaates verwendet Liver den Begriff «Gemeinden-Referendumsdemokratie», vgl. DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 131. Zum altbündnerischen Referendum siehe P. SCHREIBER, Volksrechte.

33 O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 164.

34 Vgl. dazu ebd., S. 71ff.

heimen in gehässiger Weise zu verfolgen und (wie dies bisher des öfteren geschehen ist) mit Schmähen und Schimpfen zu kränken.»[35]

Ansätze zur Entstehung eines Staatskirchentums, die dadurch gegeben waren, dass nur zwei Konfessionen, die katholische und die reformierte, offiziell zugelassen wurden, kamen innerhalb der Struktur des nicht zentralistisch organisierten rätischen Freistaates nicht zum Tragen. Die Wahl der Konfession wurde den einzelnen Siedlungsverbänden überlassen, die sich im Laufe des Spätmittelalters durch die Stiftung eigener Gotteshäuser grösstenteils als autonome Kirchgemeinden konstituiert hatten. Die Entscheidung der Glaubensfrage auf der Ebene der Gerichtsgemeinden wurde dadurch verhindert, dass diese zwar politische Einheiten bildeten, jedoch weder für wirtschaftliche noch für kirchliche Angelegenheiten zuständig waren. Die Instanz, welche die Religion bestimmte, war hier also die Nachbarschaft, d.h. die Abendmahlgemeinde: «[...] das Kirchenwesen [wurde] meistens ganz analog zum geltenden Korporationsrecht verstanden [...]. Ähnlich wie die Nachbarschaft eine Genossenschaft darstellte zur Nutzung des gemeinsamen Landes, so bildete sie auch eine Pfründgenossenschaft und verwaltete die Kirchengebäude und Pfründgüter.»[36] Massgebend für die Konfessionswahl war der Wille der Mehrheit der Mitglieder. Die Artikel wurden so ausgelegt, dass die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hatte[37]. Anfängliche Schwierigkeiten über Besitzansprüche, die gegenüber dem Kirchengut hätten erhoben werden können, wurden mit dem Entscheid beigelegt, das Kirchengut sei als Eigentum der Mehrheit zu betrachten, es stünde jedoch der Minderheit frei, ihre religiösen Bedürfnisse anderswo zu befriedigen. Religionszwang sollte nicht ausgeübt werden, weil der Glaube eine freie Gabe Gottes sei[38]. Trotz der praktischen Probleme, die mit der Religionsausübung verbunden waren – Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten blieben keine Seltenheit –, ist es beachtenswert, dass die Gesetzgebung in den Drei Bünden den Bürgern

35 Zitiert aus E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 67. Der Beschluss ist im Original nicht erhalten. Überliefert ist die lateinische Übersetzung von P. D. R. A PORTA, Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum, 1. Bd., Chur 1772, S. 146. Das Dokument wird auch erwähnt bei U. CAMPELL, Historia Raetica, 2. Bd., S. 161. Seine Authentizität ist angezweifelt worden, die Religionsfreiheit im Freistaat gilt indes als historische Tatsache.

36 W. GRAF, Evangelische Kirchenordnung, S. 630.

37 E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 103.

38 Ebd. S. 104.

eine viel grössere Entscheidungsfreiheit gewährte als der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens «cuius regio, eius religio». Obwohl man nicht von Glaubensfreiheit im modernen Sinn sprechen kann, wurde hier die Konfession nicht von der Landesregierung, sondern von der Mehrheit der Kirchgenossen selber bestimmt.